

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Einrichtung und Unterhaltung der
Nachbarschaftsschule Dobel**

Vorbemerkung

Das im Schulentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg gesetzte Ziel, jedem jungen Menschen die beste Schulbildung zu vermitteln und jedem die gleiche Bildungschance zu verschaffen, läßt sich nach der Grundschulreform in den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden nur erreichen, wenn sie gemeinsam eine Nachbarschaftsschule einrichten und unterhalten. In dieser Erkenntnis haben sich diese Gemeinden entschlossen, für das in § 2 der Vereinbarung bezeichnete Gebiet die Aufgaben eines Trägers der Grundschule der Gemeinde Dobel zu übertragen.

Sie schließen deshalb aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) vom 01. August 1983 (GBl.S. 397), zuletzt geändert durch Art. 7, 3. AnpVO vom 13. Februar 1989 (GBl.S. 101) i.V.m. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl.S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (GBl.S. 229) folgende

Vereinbarung:**§ 1****Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinde Dobel (Schulträgergemeinde) übernimmt die Aufgaben eines Trägers der Grundschule in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Stadt Bad Herrenalb (Nachbargemeinde).

(2) Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Nachbarschaftsschule ihre Schulanlagen (Schulgebäude, Schulsporthalle, Neben- und Außenanlagen) samt Einrichtung zur Verfügung.

§ 2**Schulbezirk**

Mit der Errichtung der Nachbarschaftsschule nach § 30 Abs. 1 Satz 2 SchG erstreckt sich ihr Schulbezirk

in der Gemeinde Dobel auf das gesamte Gemeindegebiet,
in der Stadt Bad Herrenalb
auf die Stadtteile Rotensol und Neusatz.

§ 3**Mitwirkungsrechte der Nachbargemeinde**

(1) Die Schulträgergemeinde hat die Nachbargemeinde von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig (schon im Vorbereitungsstadium) zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Nachbargemeinde kann der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.

(3) Die Schulträgergemeinde muß der Nachbargemeinde Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihr Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Sie hat auch das Recht, diese Unterlagen zu prüfen.

(4) Die Schulträgergemeinde verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, daß ihr Schulbeirat eine Geschäftsordnung beschließt, die u.a. zum Inhalt hat, daß der Bürgermeister der Nachbargemeinde zu den Sitzungen des Schulbeirats eingeladen wird.

§ 4**Jährliche Schulkostenanteile**

(1) Die Nachbargemeinde trägt durch jährliche Schulkostenanteile zum Finanzbedarf der Schulträgergemeinde bei. Bemessungsgrundlagen hierfür sind die Schulbetriebskosten (Abs. 2) des jeweiligen Rechnungsjahres.

(2) Zu den Schulbetriebskosten gehören alle laufenden Schulkosten, die nach gesetzlicher oder vertraglicher Regelung vom Schulträger zu tragen sind, insbesondere die Kosten

1. der Unterhaltung und der Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien u.ä.) der Schulanlagen;

2. der Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung;
3. des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf);
4. des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf);
5. der Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schülerbetreuung sowie
6. die Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten der Schulträgergemeinde (Hausmeister, Reinigungspersonal, Rektoratshilfe u.ä.).

Einnahmen, die mit diesen Kosten in Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresabrechnung abgesetzt.

(3) Maßstab für die Umlegung des nach Abs. 1 zu berechnenden Schulaufwands ist die Zahl der Schüler, die am Stichtag der allgemeinen Schulleistung des laufenden Rechnungsjahres in den beteiligten Gemeinden gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

(4) Die Schulkostenabrechnung eines jeden Jahres ist innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

(5) Bleibt die Nachbargemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Schulträgergemeinde trotz Mahnung in Verzug, so kann diese Säumniszuschläge unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung verlangen.

§ 5**Einmalige Schulkostenanteile**

(1) Die Nachbargemeinde beteiligt sich an den Investitionskosten für die nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Schulanlagen durch einmalige Schulkostenanteile (Investitionszuschüsse).

(2) Die Abgrenzung zwischen Unterhaltungs- und Investitionsaufwendungen ergeben sich aus den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (VwV Gliederung und Gruppierung). In Zweifelsfällen entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde (Landratsamt Calw).

(3) Maßstab für die Verteilung der Investitionskosten nach Abs. 1 sind die durchschnittlichen Schülerzahlen der dem Jahr der Investition vorangegangenen 10 Jahre, die am Stichtag der allgemeinen Schulleistung in den beteiligten Gemeinden gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Vor Verteilung der Investitionskosten sind zuerst öffentliche Zuschüsse und anschließend ein Anteil von 20 v.H. der verbleibenden Baukosten, den die Schulträgergemeinde als Standortvorteil allein tragen muß, in Abzug zu bringen.

Eine Zuordnung nicht fachbezogener Zuschüsse auf die beteiligten Gemeinden erfolgt nur dann, wenn dies in der Bewilligung ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Investitionszuschüsse (Abschlagszahlungen) sind innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig. Abschlagszahlungen müssen den Betrag von 20.000 DM übersteigen.

(5) Bleibt die Nachbargemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Schulträgergemeinde trotz Mahnung in Verzug, so kann diese Säumniszuschläge unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung verlangen.

§ 6**Kündigung der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung kann von der beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die Schulbehörden den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

(2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung und dieser Vereinbarung in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19.12.1975, geändert am 15.04/15.05.1986, außer Kraft.

Dobel, den 23. Juli 1990

(Gesetzänderatsbeschl. vom 29.05.1990)



Bad Herrrenalb

Bad Herrrenalb, den 23. Juli 1990

(Gesetzänderatsbeschl. vom 20.06.1990)



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbandes
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)**

Die Gemeinden Bad Herrrenalb und Dobel schließen aufgrund der §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) i.V.m. § 25 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) folgende

Vereinbarung:**§ 1****Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinde Bad Herrrenalb (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Dobel

(im folgenden: Nachbargemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

gesetzliche Erledigungsaufgaben

a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,

c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

(4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

a) die vorbereitende Bauleitplanung,

b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben

a) die Aufgaben des Trägers der Nachbarschafts-Hauptschule i.S. von § 31 Schulgesetz (SchG), so daß sich mit der Errichtung der Nachbarschafts-Hauptschule Bad Herrrenalb nach § 25 SchG deren Schulbezirk auch auf den Bereich der Gemeinde Dobel erstreckt. Die Schulträger-Gemeinde stellt für den Unterricht der Nachbarschafts-Hauptschule ihre Schulanlagen (Schulgebäude, Schulsportanlage, Neben- und Außenanlagen) samt Einrichtung zur Verfügung.

b) die Aufgaben des Betriebes, der Unterhaltung und der Erweiterung der vom Abwasserverband OBERES ALBTAL hergestellten Abwasserbeseitigungsanlagen (Hauptsammler) und die Abrechnung der Betriebskosten-, Finanzkosten- und Tilgungsumlagen sowie einmalige Investitionszuschüsse des Abwasserverbandes ALBTAL für den Bau und die Unterhaltung der Zuleitungssammler und das Klärwerk.

c) die Errichtung und Betreibung einer Erddeponie.

(5) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Dazu gehören nicht die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte (§ 61 Abs. 3 Ziff. 4 GemO).

§ 2**Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 7 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung der Nachbargemeinde bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so kann die Nachbargemeinde, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.

2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit der Nachbargemeinde wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3**Gemeinsamer Ausschuss**

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 8 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Gemeinde Bad Herrrenalb und 3 auf die Gemeinde Dobel entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Jede Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Bad Herrrenalb, sein Stellvertreter ist der Bürgermeister der Gemeinde Dobel.

§ 4**Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses**

(1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Jahr soll mindestens eine Sitzung stattfinden.

(3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die beiden an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird.

§ 6

Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs.2, § 1 Abs.3 und § 1 Abs.4 Ziff. 1 nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

(2) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs.4 Ziff. 2 Buchst. a (Nachbarschafts-Hauptschule) nach den tatsächlich entstandenen Schulbetriebskosten.

Zu den Schulbetriebskosten gehören alle laufenden Schulkosten, die nach gesetzlicher oder vertraglicher Regelung vom Schulträger zu tragen sind, insbesondere die Kosten

1. der Unterhaltung und der Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien u.ä.) der Schulanlagen;
2. der Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung;
3. des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf);
4. des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf);
5. der Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schülerbetreuung sowie
6. die Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten der Schulträgergemeinde (Hausmeister, Reinigungspersonal, Rektoratshilfe u.ä.).

Einnahmen, die mit diesen Kosten in Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresabrechnung abgesetzt.

Maßstab für die Umlage des nach Satz 1 zu berechnenden Schulaufwandes ist die Zahl der Schüler, die am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Rechnungsjahres in den beteiligten Gemeinden gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

(3) Die Nachbargemeinde beteiligt sich an den Investitionskosten für die nach § 1 Abs.4 Ziff. 2 Buchst. a (Nachbarschafts-Hauptschule) dieser Vereinbarung erforderlichen Schulanlagen durch einmalige Schulkostenanteile (Investitionszuschüsse).

Die Abgrenzung zwischen Unterhaltungs- und Investitionsaufwendungen ergibt sich aus den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (VwV Gliederung und Gruppierung). In Zweifelsfällen entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde (Landratsamt Calw).

Maßstab für die Verteilung der Investitionskosten nach Satz 1 sind die durchschnittlichen Schülerzahlen der dem Jahr der Investition vorausgegangenen 10 Jahre, die am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik in den beteiligten Gemeinden gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Vor Verteilung der Investitionskosten sind zuerst öffentliche Zuschüsse und anschließend ein Anteil von 20 v.H. der verbleibenden Baukosten, den die erfüllende Gemeinde als Standortvorteil allein tragen muß, in Abzug zu bringen. Eine Zuordnung nicht fachbezogener Zuschüsse auf die beteiligten Gemeinden erfolgt nur dann, wenn dies in der Bewilligung ausdrücklich vorgesehen ist. Abschlagszahlungen müssen den Betrag von 20.000 DM übersteigen.

(4) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs.4 Ziff. 2 Buchst. b (Abwasserbeseitigung) nach den tatsächlich entstandenen Kosten:

- a) soweit die Anlagen gemeinsamen genutzt werden

Bad Herrenalb	76 %
Dobel	24 %
- b) soweit die Anlagen von einer Gemeinde allein genutzt werden, trägt diese Gemeinde die Kosten zu 100 %.

(5) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs.4 Ziff. 2 Buchst. c (Erddeponie) nach dem tatsächlich entstandenen Abmangel nach vollständiger Auffüllung der Erddeponie mit 24 v.H. (Anteil Bad Herrenalb 76 v.H.). Ein eventueller Überschuß ist mit gleichem Verteilungsschlüssel gutzuschreiben.

(6) Angeforderte Finanzanteile sind innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig. Bleibt die Nachbargemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der erfüllenden Gemeinde - trotz Mahnung - in Verzug, so kann diese Säumniszuschläge unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung verlangen.

§ 7

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

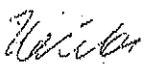
(2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverchiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

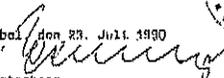
§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung und dieser Vereinbarung in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.02./03.03.1978, geändert 05.05./30.05.1978 und 23.01./02.02.1981, außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 23. Juli 1990


 Trüb

 Dobel, den 23. Juli 1990

 Wenzel


Beschluß gemeinsamer Ausschuß vom 23. Juli 1990

Keine Zeit zur Blutspende?

So mancher unserer Mitbürger wird beim Lesen des Aufrufs zur Blutspendeaktion des Deutschen Roten Kreuzes

am Dienstag, dem 29. Januar 1991, von 15.30 - 19.30 Uhr in Bad Herrenalb, im Schulzentrum,

in seiner ersten Reaktion sagen: "Dazu habe ich keine Zeit." Dieser Satz ist geradezu zu einem Symptom für unser Leben geworden.